

DOMLESCHG

www.domleschg.ch

Sperrung Duscher Brücke

Am Dienstag, 22. August, wird die Duscherbrücke saniert. Die Brücke bleibt deshalb den ganzen Tag gesperrt. Für die Zufahrt nach Dusch benützen Sie bitte die Umfahrung via Marus.

Der Werkdienst

Baugesuch

Bauherrschaft: Anita und Ernst Sigel, Feldis.

Bauvorhaben: Neuer Hauseingang beim Haus 2-51 A, Zugang ins 2. OG über eine Brücke, in

Orademvitg 6, auf der Parzelle Nr. 104, Fraktion Feldis/Veulden. *Bauprofile:* Sind erstellt. Die Pläne können auf dem Bauamt der Gemeinde Domleschg, Domleschgerstrasse 20, Pratval, eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Anmeldung (081 650 13 11). Öffentlich-rechtliche Einsprachen sind schriftlich und innert 20 Tagen an das Bauamt zu richten.

Die Baukommission

Waldtag

Die Waldkorporation Altgericht lädt die Einwohner der Mitgliedgemeinden am 20. August zu einem Waldtag im alten Schyn ein.

Detaillierte Angaben siehe unter Scharans

Öffentliche Auflage der Planvorlage

gemäss Art. 27 b Nationalstrassengesetz betreffend N13, AP AS Rothenbrunnen – AS Vial (622.2-00240), Ausführungsprojekt Nr. 13c.3685 vom Mai 2017

1. Das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat gestützt auf Art. 27a – 27c des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11), auf Art. 12 der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV; SR 725.111) sowie auf Art. 27ff des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) das ordentliche Plangenehmungsverfahren eingeleitet.

2. *Öffentliche Planaufgabe:* Das Projekt einschliesslich des Umweltverträglichkeitsberichtes und des Rodungsgesuches liegt während der Auflagefrist beim Kanton Graubünden sowie in den nachfolgend aufgelisteten Gemeinden zur öffentlichen Einsichtnahme auf: Tiefbauamt Graubünden (Büro A 02), Grabenstrasse 30, 7000 Chur, Montag bis Freitag: 8 bis 12 Uhr, 14 bis 17 Uhr; Gemeinde Domleschg, Dorfstrasse 4, 7418 Tomils, Montag bis Freitag zu den ordentlichen Bürozeiten. Die Auflagefrist läuft vom 16. August bis 15. September 2017. Das Bauvorhaben ist zur Veranschaulichung im Gelände ausgesteckt respektive profiliert. Ebenso sind die geänderten Grundstücksgrenzen gekennzeichnet. Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Uvek), Kochergasse 10, 3003 Bern, vorzubringen (Art. 27a NSG). Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der Anzeige Mitteilung zu machen (Art. 32 EntG).

3. *Verfügungsbeschränkung:* Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an dürfen ohne Bewilligung des Astra auf dem vom Auflageprojekt erfassten Gebiet keine rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen getroffen werden, welche die Enteignung oder die Erstellung der projektierten Anlage erschweren oder verteuern (Art. 27b Abs. 3 NSG und Art. 42-44 EntG).

4. *Anhörung betroffener Dritter:* Wer nach den Vorschriften des Eidgenössischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung Partei ist, kann gestützt auf Art. 27d NSG während der Auflagefrist gegen das Projekt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Uvek), Kochergasse 6, 3003 Bern, schriftlich mit Antrag und Begründung Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache. Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den strengen Voraussetzungen in den Artikeln 39 – 41 EntG sind beim UVEK einzureichen.

Chur, 10. August 2017

*Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
Graubünden, Vorsteher: Mario Cavigelli,
Regierungsrat*